

PRÜFUNGSINFORMATION

Nicht bestandene Externistenprüfungen (dazu zählen auch Studienberechtigungsprüfungen) dürfen gem. § 16 (1) der Externistenprüfungsverordnung *max. dreimal wiederholt* werden.

Der Termin der Wiederholung muss mindestens 2, höchstens aber 4 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung liegen. (Ausnahme: Sofern der Zeitraum in die Hauptferien fällt, ist der Wiederholungstermin zu Beginn des folgenden Schuljahres festzusetzen).

Wer zum vorgesehenen Prüfungstermin aus entschuldbaren Gründen verhindert ist, hat dies rechtzeitig der/dem Prüfer/in oder im Sekretariat zu melden.

Das Anmeldeformular für die jeweilige Prüfung finden Sie auf unserer Homepage. Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt sein. Abmeldungen von Prüfungen sind bis spätestens 1 Woche vor der Prüfung möglich.

Ein unentschuldigtes Fernbleiben gilt als Terminverlust!


OStR Mag. Friedrich GONAUS